

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Gelnhausen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 40 der Friedhofsordnung der Stadt Gelnhausen vom 03.05.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 03.05.2023 für die Friedhöfe der Stadt Gelnhausen folgende

G e b ü h r e n o r d n u n g

beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Gelnhausen zum 01.08.2023 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührentschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsgebührenordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschafts-

gesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Gebührenordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Stundung von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit sowie in besonders begründeten Fällen können die in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebühren gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

II. Gebühren

§ 6 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzung der Leichenhalle (einschl. Reinigung, Beleuchtung und Heizung)	Euro 160,00
b) Aufbewahrung einer Leiche je angef. Tag	Euro 67,00
c) Aufbewahrung einer ortsfremden Leiche, die nicht hier bestattet wird; je angef. Tag	Euro 67,00
d) Benutzung der Leichenhalle als Sezierraum einschl. Reinigung	Euro 410,00
e) Orgelspiel	Euro 40,00

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Ausheben und Schließen eines Grabs

a) Für die Bestattung eines Kindes bis 2 Jahre	Euro 170,00
b) Für die Bestattung eines Kindes bis 5 Jahren	Euro 225,00
c) Für die Bestattung eines Verstorbenen ab 5 Jahren	Euro 1.040,00
d) Für die Bestattung eines Verstorbenen / tiefe Lage	Euro 1.250,00
e) Trägerlohn pro Träger	Euro 40,00

(2) Für die Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenwahlgrbastätte je Urne	Euro 260,00
b) in einer anonymen Urnenreihengrabstätten	Euro 260,00
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	Euro 260,00
d) in einem Urnenrasengrab	Euro 260,00
e) in der Urnenwand	Euro 155,00

(3) Bei Bestattungen an Samstagen wird den Angehörigen ein Zuschlag in Höhe von **300,00 Euro** in Rechnung gestellt.

§ 7 a Bestattung von Fehl- und Totgeburten

- (1) **Für die Beisetzung von Fehl- und Totgeburten unter 500 g werden folgende Gebühren erhoben:**

a) Individuelle Bestattung – für 1 Kind (für Grabplatz und Beisetzung)	Euro 51,00
b) Gemeinschaftliche Bestattung – für bis zu 5 Kinder Kostenträger Stadt und Krankenhaus (für Grabplatz und Beisetzung)	Euro 77,00

§ 8 Umbettungen

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen sind von Spezialfirmen auf Kosten des Antragstellers und nach den Weisungen der Friedhofsverwaltung auszuführen. Die Genehmigung ist rechtzeitig einzuholen.

Die Gebühr beträgt einheitlich **Euro 80,00**

- (2) Bei Ausgrabungen und Wiederbestattungen werden die Kosten zur Sicherung benachbarter Gräber oder die Wiederherstellung beschädigter Nachbargräber gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Kindes im Alter bis 2 Jahre	Euro	205,00
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Kindes im Alter bis 5 Jahre	Euro	300,00
c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahre	Euro	990,00

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, Tiefengräbern und Einzelwahlgräbern für Erdbestattungen und Urnenwahlgräbern, anonymen Urnenbestattung, eines Urnennischenplatzes sowie der Erwerb eines Urnengrabplatzes im Rasengrabfeld

(1) Für die Überlassung einer Doppel-, Einzelwahl-, Tiefenwahl und Familienwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Doppelwahlgrabstätte	Euro	2.270,00
b) Tiefenwahlgrabstätte	Euro	1.730,00
c) Einzelwahlgrabstätte	Euro	1.240,00
d) Familienwahlgrabstätte	Euro	5.700,00

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben

a) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	Euro	2.470,00
b) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	Euro	1.390,00

c)	Für die Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte	Euro	1.220,00
d)	Für die Überlassung eines Urnennischenplatzes in der Urnenwand	Euro	1.280,00
(3)	Für die Überlassung eines Urnenplatzes im Rasengrabfeld		
a)	Für eine Urne	Euro	1.300,00
b)	Für zwei Urnen	Euro	1.800,00

§ 11 Verlängerung der Ruhezeit

(1) Für die Verlängerung der Ruhezeit an Grabstätten werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

a)	Doppelwahlgräber	Euro	75,00
b)	Tiefenwahlgräber	Euro	57,00
c)	Einzelwahlgräber	Euro	41,00
d)	Familienwahlgräber	Euro	190,00
e)	Urnenvahlgräber (für 4 Urnen)	Euro	82,00
f)	Urnenvahlgräber (für 2 Urnen)	Euro	46,00
g)	Reihengrab (Nachkauf nur 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit möglich)	Euro	33,00
h)	Urnennischenplatz	Euro	42,00
i)	Urnenasengrab	Euro	60,00

§ 12 Gebühren für Grababräumung

Soweit die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder Ruhefristen nicht nachkommen, werden diese Arbeiten von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

Hierfür werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

a) für Doppelwahlgräber	Euro 950,00
b) für Reihen-/Einzelwahlgräber	Euro 760,00
c) für Urnenwahlgräber	Euro 570,00
d) für Familienwahlgräber	Euro 1.900,00
e) für Urnennischen	Euro 75,00

Werden die Grabstätten von den Angehörigen abgeräumt und die Entsorgung erfolgt durch die Stadt, wird folgende Gebühr erhoben:

Euro 380,00

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit nicht standsicheren Grabmalen entstehen, werden nach tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

§ 13 Grabmalgenehmigungsgebühr

(1)	Die Grabmalgenehmigungsgebühr beträgt einheitlich:	Euro 60,00
	Ausnahme: Einfache Holzkreuze	Euro 20,00
(2)	Für das Ausstellen des Berechtigungsausweises für Gewerbetreibende Im Sinne des § 9 der Friedhofs- und Bestattungsordnung wird folgende Gebühr erhoben:	Euro 100,00

Der Berechtigungsausweise gilt für 2 Kalenderjahre.

§ 14 Inkrafttreten

**Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.**

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gelnhausen, den 21.07.2023



(Bürgermeister)

